



G E M E I N D E **G R U B A R**

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen

Gültig ab 1. Januar 2025

Allgemeines

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Aufsicht	3

Bestattungen

Art. 3	Zuständigkeiten	3
Art. 4	Aufbahren	4
Art. 5	Trauerfeier	4
Art. 6	Bestattungszeit	4
Art. 7	Bestattung von Nicht-Gemeindeeinwohnern	5
Art. 8	Bestattungsarten	5
Art. 9	Bestattungskosten	6

Friedhofwesen

Art. 10	Verhalten auf dem Friedhof	6
Art. 11	Einteilung	6
Art. 12	Gräber	7
Art. 13	Grabkreuz	7
Art. 14	Grabmäler und Grabausstattungen	7
Art. 15	Masse der Grabmäler	8
Art. 16	Grabbepflanzung	8
Art. 17	Grabunterhalt	8
Art. 18	Dauer der Grabesruhe	8
Art. 19	Ablauf der Grabesruhe	9

Vollzug

Art. 20	Tarif	9
Art. 21	Reglementsänderung	9
Art. 22	Rekurs	9
Art. 23	Inkrafttreten	9

Allgemeines

Obwohl im vorliegenden Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird, bezieht sich der Text auf alle Personen.

Art. 1 Grundsatz

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und stützt sich auf die Verfassung, die Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons.

Art. 2 Aufsicht

¹ Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde.

² Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die unmittelbare Aufsicht über das Bestattungswesen obliegt dem Bestattungsamt; die unmittelbare Aufsicht über das Friedhofswesen der zuständigen Kommission.

Bestattungen

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der zuständigen Kommission (Art. 3 Abs. 2)
- b) Bestimmung der zuständigen Stelle für Grabmalbewilligungen (Art. 14 Abs. 2)
- c) Bestimmung des Vertragskrematoriums (Art. 9 Abs. 1 lit. e)
- d) Bestimmung des Bestattungsinstituts (Art. 3 Abs. 4)
- e) Erlass des Gebührentarifs für das Bestattungs- und Friedhofswesen (Art. 20)

² Der zuständigen Kommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Gestaltung, den baulichen Zustand und den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage (Art. 2 Abs. 2)
- b) Vollzug der in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen, soweit er nicht einer anderen Stelle übertragen wird
- c) Erstellung des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates
- d) Verabschiedung von Anträgen an den Gemeinderat
- e) Wahl des Totengräbers
- f) Wahl des Friedhofgärtners
- g) Erlass des Beisetzungsplans

³ Dem Bestattungsamt obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Bestattungszeit
- b) Erlass der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen
- c) Zuteilung der Begräbnis- und Urnenplätze gemäss Beisetzungsplan (Art. 8 Abs. 9)
- d) Führung des Bestattungsregisters und Gräberverzeichnisses
- e) Einhaltung der Bestattungsfristen (Art. 6 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen)
- f) Bewilligung der Bestattungen von Nicht-Gemeindeeinwohnern (Art. 7)
- g) Bewilligung zur Urnenausgrabung (Art. 7 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen)
- h) Entscheidung über Bestattungsart, falls der Wille des Verstorbenen nicht erkennbar ist und keine Angehörigen innert nützlicher Frist ausfindig gemacht werden können
- i) Bewilligung von Bestattungsritualen (Art. 10 Abs. 4)

⁴ Dem Bestattungsinstitut obliegen folgende Aufgaben:

- a) Besorgung des Sarges und Einsargung
- b) Überführung der Leiche
- c) Aufbahrung der Leiche
- d) Rückführung der Urne

⁵ Dem Totengräber/Friedhofgärtner obliegt folgende Aufgabe:

- a) Der Totengräber/Friedhofgärtner sorgt für die Öffnung und das Schliessen des Grabes.

⁶ Die Leichen dürfen nur aufgrund der amtlichen Bestattungsbewilligung beigesetzt werden.

Art. 4 Aufbahren

Die Verstorbenen können nach der Einsargung in der Friedhofs-Aufbahrungshalle aufgebahrt werden.

Art. 5 Trauerfeier

¹ Für die kirchliche Trauerfeier treffen die Organe der Religionsgemeinschaft die nötigen Anordnungen selbst.

² Für die Erteilung der Bewilligung zur Benützung der Kirchen für Trauerfeiern von Verstorbenen, die nicht einer der Landeskirchen angehören, sind die Kirchgemeinden zuständig.

³ Es bleibt in jedem Falle die freie Wahl zwischen öffentlicher und stiller Trauerfeier.

Art. 6 Bestattungszeit

Die Bestattungen finden an Werktagen zwischen 09.00 und 16.00 Uhr statt.

Art. 7 Bestattung von Nicht-Gemeindeeinwohnern

¹ Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde kann die Beisetzung vom Bestattungsamt bewilligt werden, sofern

- a) der Verstorbene zu einem früheren Zeitpunkt seit mindestens 10 Jahren in der Gemeinde niedergelassen war und seinen gesetzlichen Wohnsitz direkt in ein ausserhalb der Gemeinde gelegenes Alters- oder Pflegeheim verlegt
- b) der Verstorbene zu einem früheren Zeitpunkt in der Gemeinde niedergelassen war
- c) nächste Angehörige (Ehepartner und eingetragene Partner, Eltern, Geschwister oder Kinder) des Verstorbenen seit mehr als 10 Jahren in der Gemeinde niedergelassen oder auf dem Friedhof bestattet sind
- d) der Verstorbene Bürger der Gemeinde war
- e) der Gemeindepräsident eine Ausnahme erteilt

² Bedingung für die Bewilligung ist der Nachweis der Angehörigen zur Sicherstellung des Grabunterhaltes.

³ Hatte der Verstorbene keinen festen Wohnsitz oder kommt niemand für die Kosten des Rücktransportes in die Wohnsitzgemeinde auf, wird die Person in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist (Art. 63 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes).

Art. 8 Bestattungsarten

Feuerbestattung

¹ Bei der Feuerbestattung (Kremation) wird der Leichnam in einem Krematorium im Sarg verbrannt und die Asche später in einer Urne beigesetzt.

² Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in:

Erdbestattungsgräber	(max. 2 Urnen)
Urnengräber	(max. 3 Urnen)
Gemeinschaftsgrab	(nur Asche oder Öko-/Biournen)

³ Über die Asche können Angehörige auch persönlich verfügen.

Erdbestattung

¹ Bei der Erdbestattung wird der Leichnam in einem Sarg in die Erde gelegt. Gemäss der Gesetzgebung ist dies ausschliesslich auf Friedhöfen erlaubt.

² Für jeden Sarg ist ein Grab herzurichten.

³ Die Bestattungen für Erwachsene und Kinder erfolgen in Reihengräbern.

⁴ Die Bestattungen erfolgen nach einem bestimmten Beisetzungsplan. Das Bestattungsamt ist für dessen Einhaltung verantwortlich.

⁵ Sämtliche Bestattungen erfolgen der Reihe nach in den Feldern gemäss Beisetzungsplan.

Art. 9 Bestattungskosten

¹ Folgende Bestattungskosten verstorbener Einwohner gehen zulasten der Gemeinde:

- a) einfacher Holzsarg
- b) Einsargen
- c) Transport in Krematorium bzw. Aufbahrungsraum (ein Maximalbetrag der Transportkosten wird vom Gemeinderat festgelegt (s. Gebührentarif))
- d) Benützung des Aufbahrungsraums der Gemeinden Grub AR oder Heiden AR
- e) Einäscherung im Vertragskrematorium
- f) Standardurne und deren Rückführung vom Krematorium nach Grub AR oder eine andere Gemeinde (bei der Rückführung in eine andere Gemeinde werden maximal die Kosten für die Rückführung nach Grub AR übernommen)
- g) Auf- und Eindecken eines Erdgrabes
- h) Auf- und Eindecken eines Urnengrabes
- i) Grabkreuz inklusive Schrift
- j) Grabeinfassung und Wegunterhalt

² Weitergehende Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

³ Bei Bestattungen verstorbener Einwohner ausserhalb der Gemeinde gehen die Beisetzungskosten zulasten der Angehörigen.

⁴ Für die Bestattung Auswärtiger werden Gebühren und Bestattungskosten gemäss Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen in Rechnung gestellt.

Friedhofswesen

Art. 10 Verhalten auf dem Friedhof

¹ Der Friedhof steht den Besuchern während der Tageszeit offen.

² Aus Gründen der Pietät, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und zum Schutze der Friedhofanlage ist untersagt:

- a) der Aufenthalt von Kindern ohne Begleitung von Erwachsenen
- b) das Mitbringen von Hunden und Fahrzeugen
- c) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- d) das Entfernen von Gegenständen und Blumen auf fremden Gräbern und Anlagen

³ Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

⁴ Es sind lediglich Bestattungsrituale gestattet, welche die Pietät der Friedhofbesucher nicht beeinträchtigen.

Art. 11 Einteilung

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Erdbestattungsfelder
- b) Urnenfelder
- c) Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen

Art. 12 Gräber

a) Grabmasse

¹ Die Grabmasse sind einheitlich und beziehen sich auf die Aussenmasse der Grabeinfassungen. Sie betragen für:

Erdbestattungsgräber	Länge 160 cm / Breite 60 cm
Urnengräber	Länge 105 cm / Breite 55 cm

b) Bestattungsmaterial

² Der Sarg darf nur aus Materialien bestehen, welche den Verwesungsprozess nicht verzögern.

³ Es dürfen nur Urnen beigesetzt werden, welche öko- und biologisch abbaubar sind. Diese können dem Grab nicht wieder entnommen werden. Angehörige, die die Asche des Verstorbenen in einer Urne aufbewahren möchten, wird daher von einer Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Grub nachdrücklich abgeraten.

Art. 13 Grabkreuz

Bis zur Setzung des Grabmals erhält jedes Grab ein Grabkreuz mit Namensaufschrift, Geburts- und Sterbejahr.

Art. 14 Grabmäler und Grabausstattungen

¹ Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

² Für die Einrichtung von Grabmälern ist bei der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Beschriftung sowie einer Zeichnung (Skizze) im Massstab 1:10.

³ Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

⁴ Das Setzen der Erdbestattungs-Grabmäler darf erst erfolgen, wenn die Grabeinfassung gesetzt ist.

⁵ Bei Urnengräbern können die Grabmäler sofort gesetzt werden.

⁶ Beabsichtigt ein Unternehmen, Grabmäler zu setzen, so hat es frühzeitig den Beginn und die Beendigung der Arbeiten dem Bestattungsamt bekannt zu geben.

⁷ Die Eigentümer der Grabmäler sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Art. 15 Masse der Grabmäler

Die Mindest- bzw. Höchstmasse für Grabmäler betragen:

Erdbestattungsgräber	Höhe max. 120 cm Breite max. 60 cm
Urnengräber	Höhe max. 90cm Breite max. 48 cm

Art. 16 Grabbepflanzung

- ¹ Die Gräber sind sobald als möglich zu bepflanzen.
- ² Der Grabschmuck hat sich in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen
- ³ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Hinterbliebenen. Es steht ihnen frei, diese Arbeiten einem Gärtner oder Dritten zu übertragen.

Art. 17 Grabunterhalt

- ¹ Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, müssen zurückgeschnitten werden.
- ² Wird ein Grab nicht oder nicht vorschriftsgemäss bepflanzt oder gepflegt, ist die zuständige Kommission berechtigt, Pflanzen und Unkraut auf Kosten der Angehörigen abräumen und eine Grünbepflanzung erstellen zu lassen.
- ³ Grabunterhaltsverträge sind privat zu regeln.

Art. 18 Dauer der Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe dauert für:

Erdbestattungsgräber	20 Jahre
Urnengräber	20 Jahre
Gemeinschaftsgrab	20 Jahre

- ² In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert. Es wird daher empfohlen, 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe keine Urnen mehr in bereits bestehende Gräber beizusetzen.
- ³ Urnenumbettungen sind nicht möglich.

Art. 19 Ablauf der Grabesruhe

- ¹ Nach Ablauf der Grabesruhe kann die zuständige Kommission die Räumung der betreffenden Grabfelder bzw. Grabreihen anordnen. Die Räumung ist 3 Monate vor Beginn der Räumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (Amtsblatt) und auf dem Friedhof anzukünden.
- ² Innerhalb dieser Frist können die Angehörigen den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Grabzeichen beseitigen. Wird die Frist nicht benützt, verfügt die zuständige Kommission die Räumung ohne Entschädigung für geräumte Grabmale, Gegenstände und Pflanzen.
- ³ Die Urne verbleibt bei der Räumung im Boden.
- ⁴ Die Beschriftung (Namenstafel) beim Gemeinschaftsgrab wird nach 20 Jahren entfernt.

Vollzug

Art. 20 Tarif

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Art. 21 Reglementsänderung

Der Gemeinderat ist befugt, einzelne Artikel dieses Reglements den kantonalen Vorschriften anzupassen.

Art. 22 Rekurs

- ¹ Gegen Verfügungen des Bestattungsamtes, der zuständigen Kommission sowie der zuständigen Stelle kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
- ² Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Zustellung an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden.
- ³ Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag sowie eine Begründung zu erhalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 23 Inkrafttreten

- ¹ Gemäss Art. 8 Gemeinderordnung unterliegen Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale und kommunale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht, dem fakultativen Referendum. Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte dies innert 20 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, ist das Geschäft zur Abstimmung zu bringen.

Dieses Reglement tritt mit dem Ablauf der Frist in der amtlichen Bekanntmachung per 1. Januar 2025 in Kraft.

- ² Es ersetzt das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Grub AR vom 10. März 1996.

Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Grub AR (Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2024)

	Einwohner und Auswärtige gemäss Art. 7 Abs. 1 lit a Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen	Auswärtige gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b-e Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen
Grabtaxen		
Erdbestattungsgrab, 20 Jahre	00.00	600.00
Urnengrab, 20 Jahre	00.00	400.00
Gemeinschaftsgrab		
Ohne Beschriftung (inkl. Auf- und Eindecken)	00.00	400.00
Mit Beschriftung (inkl. Auf- und Eindecken, Miete Metallwand und Namenstafel, 20 Jahre)	100.00	700.00
Friedhofunterhalt (Grabeinfassung und Anteil Wegunterhalt)		
Erdbestattungsgrab, 20 Jahre	00.00	3'000.00
Urnengrab, 20 Jahre	00.00	1'500.00
Nebenkosten		
Aufbahrung der Leiche	00.00	100.00
Auf- und Eindecken eines Erdgrabes	00.00	500.00
Auf- und Eindecken eines Urnengrabes	00.00	100.00

**Transportkosten in Krematorium bzw. Aufbahrungsraum werden bis zu max. Fr. 350.-- von der Gemeinde übernommen.
Alle weiteren Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen und werden gemäss den effektiven Kosten weiterverrechnet.**